OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000381/2/ER

Datum:
Linz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C S, vertreten durch Mag. R K, Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080003309/19, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18. Juni 2019, BHGR/919080003309/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 48 Stunden) wegen Übertretungen des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG wie folgt:

„Sie haben es als Hundehalter insofern unterlassen, Ihre Hunde der Rasse ‚Berner Sennen Mischling' (Rufname ‚X', Wurfdatum 6.3.2012, Chip-Nr. x), und der Rasse ‚Labrador Mischling' (Rufname ‚N', Wurfdatum 15.6.2012, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als Sie die Hunde an den - im angeschlossenen einen integralen Bestandteil dieses Schreibens bildenden Bellprotokoll der Familie F, W, aufgelisteten - Vorfallstagen im Zeitraum von 18.2.2019 - 7.4.2019 in einer frei zugänglichen Hütte des eingezäunten Gartens Ihres Einfamilienhauses in A im Ortsgebiet von Gaspoltshofen gemeinsam mit dem Hund des Herrn M M alleine und unbeaufsichtigt ließen und vernachlässigten und somit auch unzureichend verwahrten, zumal die drei Hunde den Beschwerden zufolge während der im Bellprotokoll angeführten Stunden im Gartenareal mit einem anhaltend unerträglichen Dauergebell mit einer gemessenen Lautstärke zwischen 80 und 95 Dezibel die benachbarten Anrainer im Siedlungsbereich B, W und A unzumutbar belästigten und in ihrer Wohnqualität beeinträchtigten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, und dies insofern vorsätzlich, da Sie bereits mit Schreiben der Marktgemeinde Gaspoltshofen vom 29.3.2016 und 5.10.2017 über die massiven Anrainerbeschwerden wegen des anhaltenden Hundegebells informiert und verwarnt wurden und auch wiederholte Kontrollen durch den Amtstierarzt im Februar und März 2019 keine Änderung der Situation bewirkten."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren eine Anzeige der PI Haag am Hausruck vom 11. April 2019 zugrunde liege. Der Anzeige sei ein „Bellprotokoll" einer namentlich genannten Familie für den Zeitraum von 18. Februar 2019 bis 7. April 2019 angeschlossen, demzufolge die Hunde „stundenlang tagsüber aber auch die ganze Nacht und den ganzen Vormittag bellen" würden. Der Anzeige sei weiters zu entnehmen, dass die Bf bereits in den Jahren 2016 und 2017 schriftlich informiert und verwarnt worden sei, ferner seien ihr auch der Anzeigebericht vom 11. April 2019 und der Prüfbericht des Amtstierarztes vom 28. März 2019 zur Kenntnis gebracht worden. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass regelmäßiges, zuweilen auch nächtliches Bellen nicht zumutbar sei. Die Bf sei bereits 2016 und 2017 seitens der Gemeinde über massive Anrainerbeschwerden wegen Hundegebells informiert worden. Fakt sei, dass die Hunde während des Tages ständig alleine gelassen würden, da sie und ihr Lebensgefährte in der Arbeit seien. Auch die wiederholten Kontrollen durch den Amtstierarzt und ein früher geführtes Strafverfahren hätten zu keiner Änderung der für die Nachbarn unzumutbaren Situation geführt. Die Bf habe bedingt durch die mangelnde Verwahrung und

Beaufsichtigung der Hunde über Jahre hinweg vorsätzlich durch mittelbares Verhalten zu verantworten, dass durch das Dauergebell der offenbar vernachlässigten und dauergestressten Hunde die Nachbarn massiv belästigt worden seien.

I.2. . Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begründet sei. Auf ihre Stellungnahme sei nicht eingegangen worden. Die im Straferkenntnis angegebenen Lautstärken seien nicht verifiziert. Der Amtstierarzt habe bei fünf Besuchen keinen Grund zur Beanstandung bezüglich des Bellens gehabt. Einzelne Zeiträume im „Bellprotokoll“ seien nachweislich falsch, da Polizisten währenddessen kein Bellen wahrgenommen hätten. Von Polizisten wahrgenommener Lärm sei darüber hinaus auch nicht dem Hund der Bf zuordenbar, auch seien die Umstände nicht dargelegt. Eine unzumutbare Belästigung sei daraus nicht ableitbar. Vielmehr sei eine Provokation der Hunde naheliegend, zumal sich entsprechende Spuren in der Nähe des Grundstücks befunden hätten. In der Siedlung seien insgesamt 13 Hunde vorhanden, es sei nicht belegt, dass die Hunde der Bf den protokollierten Lärm verursacht haben. Das „Bellprotokoll“ werde ausdrücklich bestritten. Teilweise sei zu den vorgeworfenen Zeiten der Amtstierarzt im Haus der Bf gewesen, der kein Bellen, sondern nur ein kurzes Melden vernommen habe. Auch habe die Bf mit ihrem Lebensgefährten ein Protokoll verfasst, das im Widerspruch mit dem „Bellprotokoll“ stehe. Ferner lägen im Akt zwei „Bellprotokolle“ betreffend den selben Zeitraum ein, die angeblich von der selben Familie stammen würden, die jedoch nicht übereinstimmen würden. Weshalb die belangte Behörde diesen Glauben geschenkt habe, sei nicht begründet worden. Ferner sei nicht nachvollziehbar, wie eine Lärmmessung durchgeführt werden kann, wenn man nicht in die Nähe der Hunde gelangen könne. Bei einer derartigen Lärmmessung seien jedenfalls Straßengeräusche uÄ enthalten. Ferner sei nicht bekannt, welches Gerät zum Einsatz gekommen sei, ob dieses geeicht war und was tatsächlich gemessen worden sei. Seltsam sei auch, dass sich die vorgeworfene Lautstärke bezüglich der selben Tiere zum Vorakt unterscheide.
Auch widerspreche die Begründung des Straferkenntnisses teils den Ausführungen im „Bellprotokoll“. Da kein Sachverhalt festgestellt worden sei, könne auch keine darauf gründende rechtliche Beurteilung vorliegen. Auch sei die Begründung für das vorsätzliche Handeln – nämlich dass wiederholte Kontrollen des Amtstierarztes keine Änderungen bewirkt hätten – völlig unhaltbar, da der Amtstierarzt keine Beschwerdepunkte hinsichtlich des Bellens feststellen habe können. Ferner sei die verhängte Strafe jedenfalls zu hoch bemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, sowie den parallel vorgelegten Verwaltungsakt den Lebensgefährten der Bf betreffend und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

An verfahrensgegenständlicher Adresse wohnt die Bf, die am 18. April 2014 die Haltung des Mischlingshundes X, Wurfdatum 6. März 2012, Chipnummer: x und am 30. Juni 2015 die Haltung des Mischlingshundes N, Wurfdatum: 15. Juni 2012, Chipnummer: x an der ggst Adresse anmeldete. Der Lebensgefährte der Bf hat seit 20. November 2018 an der ggst Adresse seinen Hauptwohnsitz gemeldet. Der Lebensgefährte der Bf hat am 10. Jänner 2019 die Haltung seines Mischlingshundes mit dem Rufnamen G, Wurfdatum 1. August 2017, Chipnummer x, an der ggst Adresse gemeldet.

Im Akt liegt ferner eine Anzeige der PI Haag am Hausruck vom 11. April 2019 ein, der entsprechend der Tatzeitraum mit 26. März 2015, 00:00:01 Uhr bis 10. April 2019, 11:23:00 Uhr angegeben ist. Der „Erfassungstext“ lautet wie folgt: „Sie haben am 08.04.2019 um 11:23 auf der A, A ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie Hundegebell der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.“ Laut Tatbeschreibung in der Anzeige unterlasse die Bf es als Hundehalterin „seit über vier Jahren, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, dass ihre Nachbarn nicht durch wiederholtes und andauerndes Bellen ihrer Hunde ungebührlichen Lärm ausgesetzt werden.“
Als Zeugen werden in der Anzeige der Lebensgefährte der Bf und sechs weitere Personen genannt. Diese sechs Personen gaben laut Anzeige (jeweils im selben Wortlaut) Folgendes an: „Wir werden schon jahrelang durch ständiges und andauerndes Hundegebell in unserer Lebensqualität beeinträchtigt und fühlen uns von den Behörden im Stich gelassen.“
Am 22. März 2019 zeigte ein Nachbar der Bf um 16:25 und 17:10 Uhr an, dass die Hunde der Bf seit 15:30 Uhr bellen würden. Von einem Polizisten, der um 17:00 Uhr bei der Bf eintraf, konnte kein Bellen und auch kein Hund im Zwinger vernommen werden. Am 30. März 2019 erstattete ein Nachbar Anzeige wegen stundenlangen Bellens. Bellen konnte von einem Polizisten vor Ort wahrgenommen werden. Welcher Hund gebellt hat und wann, kann nicht festgestellt werden. Am 2. April 2019 zeigte ein Nachbar um 11:23 Uhr störendes Hundegebell an, wobei von einem Polizisten am Telefon Hundegebell wahrgenommen werden konnte. Welcher Hund gebellt hat, kann nicht festgestellt werden. Am 3. April 2019 erstattete derselbe Nachbar um 10:50 Uhr Anzeige, wonach „die Hunde“ schon die

ganze Nacht und den ganzen Vormittag bellen würden. Bellen wurde beim Telefonat vom Polizeibeamten wahrgenommen. Welche Hunde bellten und in welchem Zeitraum kann nicht festgestellt werden. „Nach Beurteilung des Meldungslegers“ liege laut Anzeige der PI Haag am Hausruck vom 11. April 2019 „bereits eine nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigung der betroffenen Personen“ vor.

Der Anzeige wurden zwei „Bellprotokolle“ beigelegt. Eines ist überschrieben mit „Dokumentation der Lärmemissionen durch Hundegebell der auf der Liegenschaft A, Nr x gehaltenen Hunde“ und enthält eine nach Datum, Uhrzeit, Dauer und Anmerkung gegliederte Tabelle. Diese Tabelle weist eine nicht zu entziffernde Unterschrift auf und ist mit 9. April 2019 datiert. Diese Tabelle enthält Einträge vom 18., 21., 25., 26. und 28. Februar 2019 sowie vom 2., 3., 6., 7., 8., 18., 22., 28., 29. und darunter vom 26. März 2019 sowie vom 3., 4., 5., und 7. April 2019. Dem Eintrag vom 21. Februar 2019 ist die Anmerkung „3 Hunde Polizei“ beigefügt, dem Eintrag vom 4. April 2019 „Polizei 2x Gemeinde“ und jenem vom 7. April 2019 „Gemeinde“.
Die zweite Liste ist mit „Hundegebell Februar 2019“ überschrieben und weist für jeden einzelnen Tag im Februar 2019 Einträge von Zeiträumen auf. Auf sämtliche Einträge bezieht sich die Anmerkung „1-3 Hunde 80-95dB“. Diese Liste weist eine lesbare Unterschrift, nämlich „F S“ auf.

Die beiden Listen sind an jenen Tagen, an denen in beiden Bellen dokumentiert ist, nicht in Einklang zu bringen. Die erste Liste weist am 18.2.2019 eine Belldauer von 16:00 bis 17:30 aus, die zweite jedoch von 8:00 bis 19:00 Uhr. Am 21.2.2019 wurde in der ersten Liste eine Belldauer von 40 Minuten um 3:20 Uhr angegeben, in der zweiten jedoch von 6:00 bis 18:00 Uhr. Für den 25. Februar 2019 weist die erste Liste Bellzeiten von 15:00 bis 17: 30 und von 19:00 bis 21:40 Uhr aus, die zweite jedoch von 15:00 bis 21:00 Uhr. Am 26.2.2019 weist die erste Liste Bellzeiten von 20 Minuten um 4:00 Uhr aus, die zweite jedoch von 16:00 bis 19:00 Uhr. Am 28.2.2019 waren laut erster Liste von 19:30 bis 20:30 Uhr Hunde zu hören, laut der zweiten Liste jedoch von 18:00 bis 19:00 Uhr. Die restlichen in den beiden Listen genannten Zeiten betreffen jeweils unterschiedliche Tage, zu denen in der jeweils anderen Liste keine Einträge zu finden sind.

Auf Ersuchen der belangten Behörde kontrollierte der Amtstierarzt (im Folgenden: ATA) am 11., 14., 21. und 28. Februar 2019 sowie am 7. März 2019 die Hundehaltung des Bf und seiner Lebensgefährtin. Der Amtstierarzt hielt in seinem Bericht fest, dass im Zuge dieser Kontrollen die Angaben der (vom ggst Verfahren unterschiedlichen) Anzeigeleger weder hinsichtlich der Zwingerhaltung auf einer Fläche von 3x4 Metern noch betreffend übermäßiges Bellen verifiziert werden konnten. Bei der Erstkontrolle stellte der ATA fest, dass die Hunde im Haus aufhältig waren und kein Gebell zu hören war. Als der ATA durch ein Fenster ins Haus blickte, meldeten zwei Hunde kurz und verstummten, als sich der ATA wieder

entfernte. Bei der zweiten Kontrolle stellte der ATA die Hunde im Garten fest, die Hunde bellten weder beim Eintreffen des ATA, noch als dieser an der Türglocke läutete. Erst als der ATA beim Zaun ankam, meldeten die Hunde kurz und verstummten, als er sich auf den Weg zur Haustür machte. Die Hundehaltung wurde kontrolliert, die Hunde zeigten sich ruhig und aufmerksam, jedoch nicht mit einem gesteigerten Bellverhalten. Bei der Kontrolle am 28. Februar 2019 bellten die Hunde beim Läuten bzw als der ATA an die Umzäunung des Hundeareals herantrat, das etwa zehn Meter von der Straße entfernt ist. Das Bellen verstummte rasch wieder, als sich der ATA vom Zaun wegbewegte. Bei der Kontrolle am 7. März 2019 konnten die Hunde durch eine Hundeklappe zwischen Innenbereich und Garten wechseln und bellten während der gesamten Kontrolle nicht. Der ATA schloss seinen Bericht mit der Feststellung, dass kein Grund zur Beanstandung der Hundehaltung vorliege.

Ferner ist dem Akt eine weitere Liste beigelegt, die überschrieben ist mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“. Diese Liste beinhaltet von Zeiträume zwischen dem 5. November 2018 und dem 4. Februar 2019, wobei an einzelnen Tagen keine zeitliche Einschränkung ersichtlich ist, sondern lediglich ein Datum angegeben ist. An anderen Daten ist bloß eine Stundenanzahl ohne zeitliche Einschränkung angegeben bzw finden sich Daten, bei denen zwar einen Beginn, aber kein Ende ersichtlich ist. Nach dem Eintrag vom 14. Dezember 2018 findet sich folgende Zeile: „V A hat mit Nachbarin gespr. 10 Tage Pause“. Darunter findet sich der Eintrag „30.12.2018“, darunter weitere zeitlich abgegrenzte Einträge im Zeitraum zwischen 31. Dezember 2018 und 20. Jänner 2019. Am Ende dieser Seite finden sich 18 teilweise nicht zu entziffernde Unterschriften. Auch die zweite Seite der Liste ist mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ überschrieben und beinhaltet ebenso teils eingeschränkte Zeiträume, teils ganze Tage im Zeitraum von 5. November 2018 bis 4. Februar 2019, wobei die Einträge im Zeitraum von 5. November 2018 bis 20. Jänner 2019 identisch mit denen der ersten Seite sind. Auf der zweiten Seite fehlt jedoch der Hinweis „V A hat mit Nachbarin gespr. 10 Tage Pause“, und es befinden sich weitere Daten auf dieser Seite, jedoch keine Unterschriften. Bei manchen der auf dieser Liste enthaltenen Daten ist die Anzahl der Hunde vermerkt, jedoch lässt sich der Liste weder entnehmen, von wem sie angefertigt wurde, das Bellen welcher Hunde darin dokumentiert worden sein soll, noch wessen Hundehaltung sie betrifft.

Der Akt enthält überdies ein mit „Lärmbelästigung durch Hundegebell – letzte Verwarnung“ tituliertes Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Gaspoltshofen vom 5. Oktober 2017, in dem auf ein Schreiben vom 29. März 2016 Bezug genommen wurde und der Bf der Normtext des § 3 Abs 2 Oö.HHG mitgeteilt und ihr angedroht wurde, dass ein Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung eingeleitet werde, wenn sich die Situation nicht verbessere.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zu dem vom Lebensgefährten der Bf gehaltenen Hund ergeben sich aus dem betreffend ein Strafverfahren in derselben Sache hinsichtlich des Lebensgefährten der Bf vorgelegten Akt.
Dass nicht festgestellt werden kann, welche Hunde Anlass für die genannten Anzeigen gaben, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige, in der kein Hund konkretisiert wurde und das Bellen auch teils bloß telefonisch von Polizisten vernommen wurde.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.2.1958, 2009/56) ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, nur dann entsprochen, wenn dies so genau wie möglich unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit geschieht.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist der Tatzeitraum dergestalt angegeben, dass zwar ein Zeitraum genannt wurde, der aber auf die „im angeschlossenen, einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Bellprotokoll aufgelisteten“ Vorfallstage eingeschränkt wurde.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.3.2014, 2013/09/0040 uHa VwGH 16.6.2000, 96/21/0737), reicht unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes des § 44a Z 1 VStG die bloße Verweisung auf einen anderen, wenn auch dem Beschuldigten bekannten Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens in einem Strafverfahren nicht aus, das Verhalten muss vielmehr im Spruch selbst umschrieben sein.

Auch wenn der Bf die sg „Bellprotokolle“ bekannt waren, erfordert die Rechtsprechung zu § 44a Z 1 VStG die genaue Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat auch hinsichtlich des Tatzeitraums, wobei eine bloße Verweisung auf ein „einen integralen Bestandteil“ des Bescheids bildendes Dokument nicht ausreicht.

Es ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat berechtigt im Sinne des § 44a Z 1 VStG das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094 uHa VwGH 11.4.1984, 83/11/0024; VwGH 23.12.1991, 88/17/0010).

IV.2. Der Bf wurde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist das angefochtene Straferkenntnis zugestellt, sowie eine Aufforderung zur Rechtfertigung, in der betreffend die Tatzeiträume ebenfalls auf das „Bellprotokoll“ als „integralen Bestandteil“ dieses Schreibens verwiesen wurde. Die Bf äußerte sich daraufhin, woraus ersichtlich ist, dass ihr das „Bellprotokoll“ als auch der Inhalt der Anzeige der PI Haag am Hausruck bekannt waren.

Entsprechend der zitierten Judikatur des VwGH kann jedoch nur berichtigt werden, was im Laufe der offenen Verfolgungsverjährungsfrist richtig vorgeworfen wurde, wobei unzumutbare Belästigungen durch Hundegebell an unterschiedlichen Tagen kein Dauerdelikt, sondern Einzeldelikte darstellen (vgl VwGH 18.3.2004, 2003/05/0201).

In der Anzeige der PI Haag am Hausruck wird als Tatzeit einerseits 26.03.2015, 00:00:01 – 10.04.2019, 11:23:00 angegeben, wobei grundsätzlich anzumerken ist, dass unzumutbare Belästigungen durch Hundegebell an unterschiedlichen Tagen kein Dauerdelikt, sondern Einzeldelikte darstellen (vgl VwGH 18.3.2004, 2003/05/0201). Darüber hinaus kann der Anzeige – soweit der „Erfassertext“ überhaupt grammatikalisch interpretierbar ist – entnommen werden, dass die Bf am – außerhalb des vorgeworfenen Tatzeitraums liegenden und damit für das ggst Verfahren unbeachtlichen – 8. April 2019 um 11:23 Uhr durch Hundegebell ungebührlich störenden Lärm erregt haben soll. Ferner wurde in der Anzeige erwähnt, dass am 22. März 2019 um 16:25 Uhr und um 17:10 Uhr Anzeigen eingegangen seien, wonach die Hunde der Bf seit 15:30 Uhr bellen würden. Ein um 17:00 Uhr auf der Liegenschaft der Bf eintreffender Polizist konnte jedoch weder Hundegebell noch einen Hund im Zwinger wahrnehmen. Auch aus diesen Anzeigen ist daher kein Tatvorwurf ableitbar. Zu den restlichen in der Anzeige der PI Haag am Hausruck angeführten Anzeigen von Nachbarn kann jeweils nicht

festgestellt werden, welche Hunde den vorgebrachten Lärm erzeugten. Auch sie sind daher nicht geeignet, den Tatvorwurf zu präzisieren.

Abgesehen davon, dass sich auch den beiden der Anzeige beigelegten Protokollen nicht entnehmen lässt, welche Hunde gebellt haben sollen und eine Individualisierung der Hunde und damit der Halter daher nicht möglich ist, bestehen Widersprüche zwischen den beiden Protokollen, zumal an gleichen Tagen unterschiedliche Bellzeiten aufgezeichnet wurden. Auch kann der Bericht des ATA nicht mit den Listen in Einklang gebracht werden, zumal der ATA am (vor dem vorgeworfenen Zeitraum liegenden) 11. Februar 2019 um ca 10:00 Uhr kein Gebell wahrgenommen hat, laut der zweiten Liste an diesem Tag aber „1-3 Hunde“ von 7:00 – 16:00 Uhr gebellt haben sollen. Am (ebenfalls vor dem vorgeworfenen Zeitraum liegenden) 14. Februar 2019 sollen laut der zweiten Liste „1-3 Hunde“ von 10:00 – 20:00 Uhr gebellt haben, der ATA nahm aber bei seinem Eintreffen am Grundstück der Bf kein Hundegebell wahr, obwohl sich die Hunde im Garten befanden. Erst als er sich dem Zaun näherte, meldeten die Hunde kurz. Am 28. Februar 2019 nahm der ATA um 16:45 Uhr Bellen beim Läuten wahr, laut den beiden Listen bellten die Hunde jedoch später, wobei die Listen einander auch diesbezüglich widersprechen. Anhand dieser Listen und der Aufzeichnungen des ATA ließen sich daher vorwerfbare Tatzeiträume nicht entsprechend den vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Anforderungen präzisieren. Jene Liste, die mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ überschrieben ist, beinhaltet ausschließlich Daten, die nicht vom vorgeworfenen Tatzeitraum erfasst sind und erweist sich daher bereits aus diesem Grund für eine allfällige Präzisierung des Tatvorwurfs als untauglich.

Zumal die Listen und die Anzeige nicht geeignet sind, die Tatzeit entsprechend zu präzisieren und sich aus dem Akt kein Anhaltspunkt ergibt, der eine Präzisierung der Tatzeit ermöglicht und der Bf bislang die Tat hinsichtlich der Anforderungen an die Tatzeit auch in keiner tauglichen Weise vorgeworfen wurde, konnte das Landesverwaltungsgericht OÖ diesbezüglich keine Präzisierung iSd § 44a VStG vornehmen.

IV.3. Darüber hinaus ist der ersten Liste, die zwar jenen Zeitraum umfasst, der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses als Tatzeitraum eingegrenzt wird, nicht zu entnehmen, wer sie verfasst hat. Ferner bellten laut dieser Liste nur an einem Tag, nämlich am 21. Februar 2019, drei Hunde, wobei hinsichtlich der Bellzeit zur zweiten Liste ein Widerspruch besteht. Welche Hunde an den restlichen Tagen gebellt haben sollen, lässt sich dieser Liste nicht entnehmen. Der zweiten Liste ist zwar die Verfasserin zu entnehmen, jedoch umfasst sie nur zum Teil den vorgeworfenen Tatzeitraum. Ferner lässt sich auch daraus nicht entnehmen, welche Hunde zu angegebenen Zeiten gebellt haben sollen, zumal die Liste mit der Anmerkung „1-3 Hunde“ versehen ist, was eine Zuordnung zu bestimmten Hunden unmöglich macht.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit der angeblich bellenden Hunde auf beiden Listen sind diese nicht geeignet, die der Bf zur Last gelegte Tat nachzuweisen. Die Listen widersprechen einander darüber hinaus und stehen ferner im Widerspruch zu den Wahrnehmungen des ATA betreffend die Hunde der Bf und ihres Lebensgefährten. Es ist daher nicht nachweisbar, ob die Hunde der Bf an den vorgeworfenen Lärmbelästigungen überhaupt beteiligt waren.

Da eine Zuordnung der beanstandeten Lärmbelästigungen zu den Hunden der Bf nicht möglich ist, gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG aber nur eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält und gerade nicht erwiesen werden kann, ob die Bf Halterin jener Hunde ist, die die vorgeworfenen Lärmbelästigungen verursacht haben sollen, konnte die vorgeworfene Verwaltungsübertretung – unabhängig von der nicht präzisierbaren Tatzeit – nicht erwiesen werden.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter